



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Wir Wenzel Anton des heiligen römischen Reichs Fuerst
von Kaunitz, Graf zu Rietberg, Herr der Herrschaften
Esens, Stædtesdorf, Wittmund, Mellrich und Ehden [et]c.
Ritter des goldenen Vliesses, des ...**

Kaunitz-Rietberg, Wenzel Anton von

[S.l.], 1782

Kapitel

urn:nbn:de:hbz:466:1-8793

16

Sir Wenzel Anton,
des heiligen römischen
Reichs Fürst von Kaunitz,
Graf zu Nietberg, Herr der Herrschaften
Esenz, Städtesdorf, Wittmund, Mellrich und
Ehden ꝛc. Ritter des goldenen Vlieses,
des heiligen Stephani Ordens Großkreuz, der
römisch-kaiserlich-königlich-apostolischen Maje-
stät, wirklicher Geheimerath, Obersthof- und
Staatskanzler, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen hiemit unsern Unterthanen und Landes-
inwohnern unsrer Grafschaft Nietberg unsern Gruß
und alles Gute bevor, und geben Denselben zu ver-
nehmen:

Die landesväterliche Sorgfalt mit welcher Wir alles,
was sich auf die Beförderung des Wohlstandes unserer
getreuen Unterthanen beziehet, zu beherzigen pflegen,
hat Uns bewogen auch auf den Gesundheitsstand der
Einwohner unserer Grafschaft Nietberg ein vorzügliches
Augenmerk zu richten.

In dieser Absicht haben Wir schon im vorigen Jahre
einen ordentlichen Landesphysicum in der Person eines
geschickten Medicinæ Doctoris in unsrer Grafschaft ange-

2

stel

stellet, denselben mit einer eigenen Instruction versehen, und Ihm die Besorgung des öffentlichen Gesundheitswesens unter der Oberaufsicht unserer Regierung aufgetragen.

Der hierin zum Besten der gesammten Landeseinwohner von Uns landesväterlich vorgesezte Endzweck würde gänzlich verfehlet werden, woserne nicht den zum Nachtheil des öffentlichen Gesundheitsstandes hergebrachten Vorurtheilen, und eingerissenen Mißbräuchen durch Uns landesväterlich gesteuert und abgeholfen würde.

Da Wir nun zu unsrer innigsten Rührung haben vernehmen müssen, daß sich verschiedene unerfahrene Leute, Marktschreyer, Quacksalber und Fuscher in unsrer Graffschaft befinden, welche obwohl sie die Arzneykunst niemals gelehret haben, weder die Natur der Krankheiten noch der Arzneymittel, und ihre Wirkung in dem menschlichen Körper kennen, dennoch darmit sich abgeben, daß sie dem unerfahrenen Landmanne in seinen Krankheiten sich unverschämt aufdringen, demselben die von ihnen selbst zubereitete Arzneymittel einrathen, mittheilen, und theuer verkaufen, und durch ihre grobe Unwissenheit häufige Gelegenheit geben, daß so viele Leute als unschuldige Schlachtopfer der gewissenlosen Gewinnsucht dieser Fuscher und Quacksalber, ihre Gesundheit einbüßen, oder gar dahin sterben müssen; so erfordert Unsre landesväterliche Pflicht unsern Unterthanen die grose Lebensgefahr, welcher sie sich durch ihr blindes Vertrauen auf dergleichen Marktschreyer, Fuscher und Quacksalber, aussetzen, deutlich vor die Augen zu stellen.

I.
Durch den Trieb dieser landesväterlichen Sorgfalt werden Wir bewogen, unsere sämtliche Unterthanen wohlmeinend zu ermahnen, daß sie sich vor dergleichen gefährlichen Leuten und ihren angeblichen Hilfsmitteln, so lieb ihnen die Erhaltung ihrer Gesundheit und ihres Lebens ist, sorgfältig hüten, und sich bey ihren Krankheiten und Leibeschwachheiten an Unsern in der Stadt Rietberg aufgestellten Landesphysicus wenden mögen, welcher nach seinen in der Arzneywissenschaft erworbenen rühmlichen Kenntnissen ihnen mit Rath und That beystehen, auf jedesmaliges Begehren und gegen billige Bezahlung seiner Bemühung, in Person die Kranken besuchen, und ihnen alsdann solche wirksame Arzneymittel, welche die Natur der Krankheit erfordert, vorschreiben, und in der Stadtapothek zu Rietberg zubereiten, und gegen leidentliche Bezahlung dem Kranken verabfolgen lassen wird, wozu derselbe auch durch eine ihm eigends von Uns ertheilte Instruction auf das Ernstlichste angewiesen worden ist.

2do.

Dahingegen verordnen Wir und befehlen hiemit, daß den Fuschern, Marktschreyern und Quacksalbern, welche die Arzneywissenschaften niemals gelehret haben, noch über ihre Kenntnisse durch ordentliche medizinische Facultäten geprüft worden sind, die öffentliche und heimliche Austheilung und Verkaufung einiger Medicamenten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ein für allemal auf das Schärffste untersagt und verbothen seyn soll. Wer das erstemal gegen diesen Verboth handelt,

A 2

soll

soll mit vier Reichsthälern Geldstrafe, das zweytemal mit acht Rthlern ohne Nachsicht belegen, und davon dem Angeber, dessen Namen sorgfältig verschwiegen werden wird, das Drittel zugewendet werden, das Uebrige aber der Armenkassa zum Guten kommen soll. Wer sich hingegen zum drittenmal der Uebertretung dieses Gebottes, in unerlaubter Austheilung oder Verkaufung der Arzneyen schuldig gemacht haben wird, derselbe soll auch mit der Verweisung aus unsrer Grafschaft bestrafet werden.

Unter diesem Verbothe sind auch alle auswärts und ausserhalb der Grafschaft verfertigte Medikamenten, auch die sogenannten Universalmedizinen, die von den herumstreichenden Materialisten und andern Hausirern feilgebothene Arzneyen, Sele, Tropfen und Pulver, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, mitbegriffen. Dierhalb wird unsere Regierung ernstlich darauf sehen, daß dergleichen herumschweifende Landläufer, die sich mit dem Verkaufe unbekannter und unächter Arzneyen abgeben, dadurch aber die Gesundheit und das Leben unsrer Untertanen der augenscheinlichsten Gefahr aussetzen, aus unserer Grafschaft abgewiesen, und ihnen aller Verkauf und Austheilung ihrer unächten Arzneyen auf das Schärfeste verbothen werden. Es soll hinführo von keinen andern Arzneyen in unserer Grafschaft einiger Gebrauch gemacht werden, als nur von solchen welche durch unsern Landesphysicus gebilliget, oder selbst verordnet, und in der Apotheke zu Nietberg werden zubereitet worden seyn.

3^{to}.

Dahingegen wird der Apotheker zu Nietberg unter der schärfsten Abndung von Uns dahin angewiesen, daß er Jederzeit sich mit frischen und guten Materialien, welche zur Verfertigung der Arzneyen erfordert werden, versehen, bey der Zusammensetzung und Verfertigung der von unserm Landesphysicus verordneten Recepten mit allem Fleiß daran seyn soll, daß dieselben vorgeschriebener Maassen gemacht, und nichts davon vernachlässiget, weder eine andere Species eingemenget werde.

4^{to}.

Dem Apotheker sind auch alle innerliche und äußerliche Kurarten und die eigenmächtige Austheilung der Arzneyen ohne Vorwissen unsers Landesphysici auf das Schärfeste verbothen. Jedoch bleibt demselben sonderlich in dem Falle der äußersten Noth und der Abwesenheit unsers Landesphysici allerdings erlaubt, daß er einige unschädliche und einfache Arzneymittel, dergleichen die gelinden Abführungs- und Linderungsmittel, als Manna, Cassia, Thamarinden, Senisblätter und dessen Syrupe sind, in gemäßigter Dosi dem Kranken für sich selbst hinangeben könne.

5^{to}.

In unserer Graffschaft sollen hinführo keine andere Wundärzte und Bader angestellet, und zur Ausübung ihrer Kunst gelassen werden, als nur solche, welche der äußerlichen Heilungswissenschaft wohl kündig sind, darüber durch unsern Landesphysicus auf das Schärfeste geprüft worden, und von demselben eine Urkund ihrer Tauglichkeit werden erhalten haben.

B

M.

Allen unerfahrenen Leuten, die sich bisher mit Kuration der Leibesſchaden abgegeben, und gegen ihren Beruf, welcher ſie zu ganz andern Dienſten geeignet hat, ſich dem armen und einfältigen Volke als Wundärzte zur Heilung der äußerlichen Leibesſchaden aus Gewinnsucht aufgedrungen haben, ſoll die ſchädliche Ausübung einer unerlehrten Kunſt auf das Schärfſte unter der §. 2. angezeigten Strafe, und bey Wiederbetrettungsfall mit Verweiſung aus dem Lande, ohne alle Nachſicht verbothen ſeyn.

6to.

Die Wundärzte und Bader müſſen ſich eines mäßigen nichtern und ehrbaren Lebenswandels beſleißigen, bey ihren Berrichtungen allen möglichen Fleiß und Vorſichtigkeit anwenden, bey Tag und Nacht ſich dabey unverdrossen erweiſen, und gegen billigmäßige Bezahlung gebrauchen laſſen. Auch ſind ſie ſchuldig die zur Ausübung ihrer Kunſt gehörigen Werkzeuge ſich anzuschaffen, oder doch wenigſtens das Allernothwendigſte ſich davon beyzulegen.

7mo.

Wenn gefährliche oder tödtliche Verwundungen vorfallen, ſo ſind die Wundärzte und Bader ſchuldig gleich nach dem erſten Verbande, unſrer Regierung die Beſchaffenheit der Verletzung, den Namen und die Wohnung des Verwundeten zu dem Ende anzuzeigen, damit unſre Regierung die Beſorgung der Gerechtigkeit wider den Thäter vor die Hand nehmen möge.

8vo.

In allen ſchweren Kuren, welche die Heilung der äußer-

li

lichen Leibesſchaden, Verwundung und Verletzung zum Gegenſtande haben, ſind die Wundärzte und Bader ſchuldig mit dem Beyſtande unſers Landesphyſici fürzugehen, Ihm den Zuſtand des Leidenden deutlich zu eröffnen, auch denſelben zur Beſichtigung des Kranken zu ermuntern, und hierauf nach ſeiner Meinung die Kurart einzurichten und zu vollenden.

9no.

Auch ſollen die Wundärzte und Bader von allen innerlichen Kuren, von der Zubereitung und Austheilung der zuſammengeſetzten Arzneyen, und zwar bey der oben §. 2. feſtgeſetzten Strafe ſich gänzlich enthalten.

Beſonders bey den bedenklichen heftigen Krankheiten und hitzigen Fiebern ſollen ſie nicht zur Unzeit und eigenmächtiger Weiſe dem Kranken zur Ader laſſen, bevor ſie nicht das Gutachten unſers Landesphyſici darüber vorläufig werden vernommen haben. Sollte ſich aber der äußerſte Nothfall ereignen, daß wegen Abweſenheit, Krankheit oder anderer Hinderniſſe unſer Landesphyſicus von ihnen nicht zu rathe gezogen werden könnte, und bey dem Verzuge eine Gefahr unterliefe, ſo ſtehet den Wundärzten allerdings frey und unverwehrt, daß ſie nach ihren beſten Wiſſen und Gewiſſen dem Kranken rathen, mit ihm auch allenfalls eine Aderlaß vornehmen, ihm einfache, dienliche, ſichere und unſchädliche Arzneymittel abgeben, oder die zuſammengeſetzten in der Apotheke verſchreiben können.

Damit Wir aber deſtomehr verſichert werden, daß die Wundärzte und Bader dieſen ihren Pflichten und der ihnen vorgeschriebenen Inſtruction getreulich nachkommen wer-

den, so sollen sie dazu durch die Ablegung eines förmlichen Eides bey unserer Regierung verbunden werden.

IOmo.

Weil auch die Unerfahrenheit der Hebammen, manchen frommen Müttern und ihren Kindern höchst nachtheilig werden, und beyden das Leben kosten kann, so verordnen und befehlen Wir hiemit, daß zu den Berrichtungen einer Hebamme keine andere Personen gebraucht werden sollen, als nur solche, welche die zu diesem Amte erforderliche Kenntniß und Erfahrung besitzen, und darüber von unserm Landesphysicus werden geprüfet, und als tauglich erkannt, durch unsere Regierung bestättiget und beeidiget worden seyn.

Diese Vorsicht soll sich nicht allein auf die künftige Hebammen, sondern auch auf jene Personen beziehen, welche sich schon wirklich mit diesem Amte abgeben. Diese müssen alle und jede ohne Ausnahm durch unsern Landesphysicus nochmal geprüfet, und in den Handgriffen ihrer Kunst durch ihn unterrichtet, die Untauglichen und Ungelehrigen davon ausgeschlossen, und denselben alle fernere Ausübung der Hebammenkunst auf das Schärfeste untersaget werden.

IImo.

Unsere Regierung wird dafür sorgen, daß in jeglicher Bauerschaft wenigstens eine dergleichen taugliche und durch unsern Landesphysicus über ihre Kenntniß und Fähigkeit geprüfte Hebamme angestellet, den übrigen unerfahrenen Weibspersonen hingegen das Zusuchen in der Hebammenkunst um so schärfer verbothen werde, weil die geringste Verwahrlosung mehreren Theils mit
dem

dem Verluste der Gesundheit oder gar des Lebens
zwoer Personen verbunden ist.

12^{do}.

Eine nun dergleichen obrigkeitlich bestättigte Heb-
amme hat sich eines mäßigen, nichtern und ehrbaren
Lebenswandels zu befließen, um jederzeit im Stande
zu seyn, zu allen Stunden, bey Tag und Nacht den
Gebährenden hilfreiche Hand zu leisten. Sie sollen
vorzüglich verschwiegen seyn. — Bey vorkommenden
schweren Fällen müssen sie sich mit andern Hebammen
berathen, eine der andern mit getreuem Rath und That
auf Begehren und Erfordern zum Dienste der nothlei-
den Gebährenden beystehen, und sich bey ihren Ver-
richtungen aller abergläubischen Worte, Segensprechens,
Gebärden und Mitteln enthalten, und hingegen das
Geschäfte ihrer Kunst mit der erforderlichen Vorsichtig-
keit besorgen.

In dem Falle einer sehr schweren Geburt sind sie
schuldig sich des Beystandes unsers Landesphysicus
zeitlich zu bedienen, und in dem entgegen gesetzten Un-
terlassungsfalle der empfindlichsten Strafe und der Ent-
setzung von ihrem Amte gewärtig zu seyn.

Wir setzen allhier zum voraus, daß jene, welche den
Verrichtungen der Behmütter sich gewidmet haben, die
Obliegenheit nicht verkennen werden, bey den gefährli-
chen Umständen einer Geburt — an den von christlichen
Eltern neugebohrnen Kindern, deren Leben einer au-
genscheinlichen Gefahr ausgesetzt zu seyn scheint, die
Nothtaufe nach dem Gebrauche der Kirche zu verrich-
ten,

¶

ten,

ten, weßwegen sie sich bey den Pfarrern belehren, und nach ihrer Anleitung sich getreulich richten sollen.

13^{to}.

Denen Hebammen bleibt es bey den schweresten in den Kriminalrechten ausgemessenen Leibes- und Lebensstrafe verbothen, keiner Person, sie sey ledig oder vereheliget, einige Arzneyen, Tranck, Pulver, oder wie dasselbe Namen haben mag, wodurch eine Frucht in Mutterleibe früh oder späth, lebendig oder todt, abgetrieben werden könnte, zubereiten, oder bereiten zu lassen, abzureichen, oder einen Rath dazu zu ertheilen.

Sie sind vielmehr schuldig, wenn ihnen dergleiche bößhafte Zumuthung geschähe, solches ohne den mindesten Verzug, unsrer Regierung anzuzeigen.

14^{to}.

Die Hebammen werden sich alles Kurirens bey dem Frauenvolke, Sechswöchnerinnen, Kindern, und andern Personen enthalten; Es wäre denn bey den gebährenden Müttern und den neugebohrenen Kindern eine so unausweichliche und nicht vorhergesehene Noth vorhanden, daß kein Arzt herbeygerufen werden könnte, und bey dem mindesten Verzuge die größte Gefahr unterließe. In welchem Falle den geprüften Hebammen erlaubt wird, hierinnen nach besten Wissen und Gewissen, und mit aller Bescheidenheit fürzugehen.

Damit aber die Hebammen diesen ihnen hier vorgeschriebenen Pflichten desto genauer nachkommen, so soll eine jegliche dazu mit einem förmlichen Eide verbunden werden.

Schließ

Schließlich wollen und befehlen Wir hiemit, daß unsere Regierung gegenwärtige Verordnung in unserer Graffschaft allgemein bekannt mache, solche von den Kanzeln verkündigen, an den Kirchthüren und andern öffentlichen Orten anslagen lasse, über derselben genaueste Befolgung auf das Sorgfältigste wache, und jene so dawider handeln, ohne alle Nachsicht mit der an dictirten Strafe belege.

Gegeben zu Wien den 18ten Jenner im Jahr Christi 1782.



Wenzel Anton.

Erlaubt werden und bestehen die Thier, das in
der Regierung gesammelte Verordnung in unfer
Grafchaft allgemein bekannt mache, folche von den
Königen verhängen, an den Kirchhöfen und andern
öffentlichen Orten aufhängen laße, über welchen ge
nannte Befolgung auf das Gerechtliche mache, und je
ne so pünktlich handeln, ohne alle Rücksicht mit der an
dritten Strafe belege

Gegeben zu Wien den 18ten Junij im Jahr
1782

Erzherzoglicher Rath

